

Bausteine Forschungsdatenmanagement
Empfehlungen und Erfahrungsberichte für die Praxis von
Forschungsdatenmanagerinnen und -managern

Beratung und Entscheidungsfindung bei rechtlichen und ethischen Fragen des Forschungsdatenmanagements

Elisabeth Huberⁱ

2019

Zitiervorschlag

Huber, Elisabeth. 2019. Beratung und Entscheidungsfindung bei rechtlichen und ethischen Fragen des Forschungsdatenmanagements. *Bausteine Forschungsdatenmanagement. Empfehlungen und Erfahrungsberichte für die Praxis von Forschungsdatenmanagerinnen und -managern* Nr. 2/2019: S. 31-39. DOI: [10.17192/bfdm.2019.2.8072](https://doi.org/10.17192/bfdm.2019.2.8072).

Dieser Beitrag steht unter einer
[Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz \(CC BY 4.0\)](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

ⁱFreie Universität Berlin. ORCID: [0000-0003-4084-4315](https://orcid.org/0000-0003-4084-4315)

1 Abstract

Wo und wie informieren sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Sonderforschungsbereichen (SFB), wenn sie Fragen zur Nutzung von Forschungsdaten haben? Sind die Beratungsangebote der Hochschulen, d.h. Datenschutzbeauftragte und institutionelle Repositorien bzw. Bibliotheken ausreichend? Welche Rolle spielen projektbasierte Konzepte wie FDMentor oder DataJus? Und welche Verfahren werden in der Entscheidungsfindung bei forschungsethischen Herausforderungen in SFBs eingesetzt? Der Beitrag setzt sich am Beispiel von sensiblen, personenbezogenen Daten aus sozial- und geisteswissenschaftlichen Forschungskontexten mit den verschiedenen Phasen des Forschungsprozesses (Datenerhebung und -analyse, Publikation und Archivierung) auseinander. Dabei wird ein besonderer Fokus auf den Wissenstransfer in interdisziplinären Forschungszusammenhängen gelegt sowie auf die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass sowohl Anforderungen des Datenschutzes und des Urheberrechts als auch der jeweiligen Ethikstandards in den Fachgesellschaften erfüllt werden.

2 Einleitung

In diesem Beitrag gehe ich der Frage nach, inwiefern Forschungsdatenmanagement sowohl rechtliche als auch forschungsethische Aspekte umfasst, inwieweit diese beiden Dimensionen voneinander abgrenzbar sind bzw. sich überlappen und was dies für den Aufbau von Beratungsstrukturen bedeuten kann. Der Fokus richtet sich dabei vor allem auf ethnographische Forschungszusammenhänge, die besondere Anforderungen an Forschungsethik und Datenmanagement stellen¹. Der Beitrag beruht zum einen auf meinen Erfahrungen als Forschungsdatenmanagerin im Sonderforschungsbereich 1171 *Affective Societies* an der Freien Universität Berlin, zum anderen auf dem regelmäßigen Austausch mit den Forschungsdatenbeauftragten anderer Sonderforschungsbereiche. Hier möchte ich insbesondere den SFB 1187 *Medien der Kooperation* an der Universität Siegen, den TRR 228 *Zukunft im ländlichen Afrika* an den Universitäten Bonn und Köln, den SFB 1288 *Praktiken des Vergleichens* an der Universität Bielefeld und den SFB 980 *Episteme in Bewegung* an der Freien Universität Berlin hervorheben. Während die beiden letztgenannten SFBs vorwiegend in den Geistes- und Kulturwissenschaften angesiedelt sind, umfassen die beiden erstgenannten auch sozialwissenschaftliche Disziplinen wie die Ethnologie. In ihrer Funktion übernehmen Forschungsdatenmanagerinnen und -manager meist vielfältige Aufgaben, die von der Bereitstellung geeigneter Informationsinfrastruktur und der Entwicklung von Digital

¹Harbeck, Matthias, Sabine Imeri und Wjatscheslaw Sterzer. "Feldnotizen und Videomitschnitte. Zum Forschungsdatenmanagement qualitativer Daten am Beispiel der ethnologischen Fächer". *O-Bib. Das Offene Bibliotheksjournal* 5, Nr. 2 (2018): S. 123-141. <https://doi.org/10.5282/o-bib/2018H2S123-141>.

Humanities Tools über die Unterstützung bei der Erstellung von Datenmanagementplänen bis hin zu Vorbereitungen für die Datenarchivierung reichen. Durch die unmittelbare Nähe zu den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erhalten sie kontinuierlich Einblicke in rezente Praktiken der Forschung und der Wissenschaftsorganisation. Nicht zuletzt tragen sie durch die Koordination zwischen den Forschenden, den Service-Einrichtungen der Universität und außeruniversitären Forschungsinfrastrukturen bzw. Fachrepositorien zur Gestaltung und Ausrichtung der aktuellen Forschungslandschaft bei. Die folgenden Ausführungen und Empfehlungen stützen sich insofern auf die Perspektiven und Bedürfnisse von Forschungsdatenbeauftragten sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Sonderforschungsbereichen. Die Empfehlungen richten sich sowohl an Hochschulen als auch an Forschungsdatenmanagerinnen und -manager und betreffen die Organisation von Informations-, Beratungs- und Schulungsangeboten.

3 Hauptteil

Rechtsinformationen zählen sowohl bei Forschenden als auch in Sonderforschungsbereichen zu den am häufigsten gewünschten Serviceleistungen im Forschungskontext². Ausschlaggebend dafür ist das Streben nach rechtlicher Absicherung sowie nach Unterstützung bei der Einschätzung von Risiken und Maßnahmen zur Einhaltung ethischer Prinzipien. Eine Umfrage unter 28 Infrastruktureinrichtungen von Hochschulen zeigt, dass rechtliche Schulungen und Beratungen mehrheitlich von Universitätsbibliotheken sowie weit seltener von Datenschutzbeauftragten oder Rechtsabteilungen durchgeführt werden³. Nur ein Fünftel der Befragten beurteilt das Beratungs- und Schulungsangebot als zufriedenstellend. Im Zusammenhang mit dem Forschungsdatenmanagement betreffen forschungsethische Fragen v.a. die Phasen der Datenerhebung, -auswertung und -veröffentlichung. Für den Erhalt einer ethischen Unbedenklichkeitsbescheinigung können sich Forschende entweder an die sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Ethikkommission ihrer Hochschule bzw. ihrer Forschungseinrichtung oder an ihre Fachgesellschaft wenden⁴. Aber auch hier zeigt sich, dass bisher nicht alle Hochschulen und nicht alle Fachgesellschaften entsprechende Angebote zur Verfügung stellen. Informationen zu rechtlichen Aspekten können in Ansätzen auch in den vielerorts im Aufbau befindlichen Beratungsangeboten zum Forschungs-

²Simukovic, Elena, Maxi Kindling und Peter Schirmbacher. Umfrage zum Umgang mit digitalen Forschungsdaten an der Humboldt-Universität zu Berlin. Umfragebericht, Version 1.0, 2013. <https://doi.org/10.18452/13568>. Engelhardt, Claudia. "Forschungsdatenmanagement in DFG-Sonderforschungsbereichen: Teilprojekte Informationsinfrastruktur (INF-Projekte)". *LIBREAS. Library Ideas* #23 (2013). <https://doi.org/10.18452/9045>.

³Ditte, Kristina und Paul Baumann. "Zusammenfassung der Umfrage des DataJus-Projekts zu rechtlichen Unterstützungsangeboten im Zusammenhang mit dem FDM". 2019. <https://tu-dresden.de/gsw/jura/igetem/jfbimd13/ressourcen/dateien/dateien/Zusammenfassung-1.pdf?lang=de>.

⁴RatSWD. "Übersicht sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Ethikkommissionen". 2019. <https://www.ratswd.de/themen/forschungsethik/kommissionen>.

datenmanagement wie z.B. dem FDMentor-Projekt⁵ erhalten werden. Meist bieten diese Beratungsangebote einen allgemeinen Überblick über das Forschungsdatenmanagement und führen in grundlegende Konzepte wie Datenlebenszyklus, Datenmanagementplan oder Metadaten ein. Die hauptsächliche Herausforderung von Initiativen im Forschungsdatenmanagement, seien es DFG-geförderte Projekte wie FDMentor oder Radieschen (Rahmenbedingungen einer disziplin-übergreifenden Forschungsdaten-Infrastruktur) oder BMBF-geförderte Projekte wie das WissGrid-Projekt⁶, liegen in der projektbedingten zeitlichen Begrenzung und der damit einhergehenden fehlenden Kontinuität. Da solche Projekte meistens nicht genuine Rechtsberatung leisten können, sondern Best Practices für den Umgang mit Rechtsfragen sammeln, bleibt der direkte praktische Nutzen für Forschende beschränkt.

Vergleicht man die bisherigen Informations- und Beratungsangebote der Hochschulen zu rechtlichen und ethischen Fragen mit jenen des Forschungsdatenmanagements⁷, fällt auf, dass passive Informationsvermittlung wie z.B. durch Webseiten, Publikationen und Linksammlungen⁸ deutlich weiterverbreitet ist als aktive Informationsvermittlung durch Weiterbildungen und Schulungen. Einige Rechtsbereiche, die unmittelbare Auswirkungen auf das Forschungsdatenmanagement haben, unterlagen in den vergangenen Jahren wesentlichen Veränderungen. Neue Regelungen der DSGVO wie beispielsweise die Verpflichtung, bei hohem Risiko für die Rechte der Betroffenen eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen, sind von den Hochschulen über Rundschreiben und Informationsbroschüren an Universitätsangehörige ausgesandt worden. Dasselbe gilt für die Änderungen des Urheberrechts-Wissengesellschaftsgesetzes. Da Informationsblätter häufig nicht per se ausreichen, um Forschende in ihren Forschungsvorhaben zu orientieren, gehen manche Hochschulen dem gegenwärtigen Trend zu audiovisuellen Materialien und Online-Tools folgend dazu über, Onlinekurse zu Forschungsdatenmanagement relevanten Inhalten zu entwickeln⁹. Diese sind zwar niedrigschwellig, vermitteln dadurch aber oft kaum mehr als Grundkenntnisse. Konkrete Antworten für spezifische Datensorten oder die mit dem Forschungsgegenstand einhergehenden Fragestellungen können von diesen Informationsange-

⁵Hartmann, Thomas, Ben Kaden und Michael Kleineberg. "Bericht zum Workshop 'Rechtliche Aspekte bei digitalen Forschungsdaten' an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)". *O-Bib. Das Offene Bibliotheksjournal* 5, Nr. 2 (2018): S. 193-201. <https://doi.org/10.5282/o-bib/2018H2S193-201>.

⁶Zum DFG-Projekt Radieschen siehe <https://www.forschungsdaten.org/index.php/Radieschen>; zu den Ergebnissen des BMBF-Projekts WissGrid siehe Ludwig, Jens und Harry Enke (Hg.). *Leitfaden zum Forschungsdatenmanagement, Handreichungen aus dem WissGrid-Projekt*. 2013. https://www.forschungsdaten.org/images/b/b0/Leitfaden_Data-Management-WissGrid.pdf.

⁷Vgl. Dierkes, Jens, Kerstin Helbig und Janna Neumann. "Aufbau und Bekanntmachung von Informationsangeboten über Forschungsdatenmanagement für Forschende". *Bausteine Forschungsdatenmanagement* 1 (2018): S. 1-6. <https://doi.org/10.17192/bfdm.2018.1.7821>.

⁸Siehe hier z.B. die Übersichtsseite der Humboldt-Universität zu Berlin: <https://www.cms.hu-berlin.de/de/dl/dataman/teilen/rechtliche-aspekte>.

⁹Siehe hierzu beispielsweise den Online-Kurs "Forschungsdatenmanagement" an der Universität Regensburg: <https://epub.uni-regensburg.de/mantra.html> oder den Schulungskurs zu IT-Sicherheit und Datenschutz an der Freien Universität Berlin: <https://www.fu-berlin.de/sites/it-sicherheit/schulung/index.html>.

boten nicht erwartet werden. Der Weg zu den Datenschutzbeauftragten bzw. zu den Rechtsexpertinnen und -experten relevanter hochschulinterner und -externer Einrichtungen lässt sich für die Ansprechpersonen im Forschungsdatenmanagement deshalb meist nicht vermeiden. Laut Artikel 39 der DSGVO haben die Datenschutzbeauftragten die Aufgabe, diejenigen, die Daten verarbeiten, über ihre Pflichten zu unterrichten und zu beraten. Des Weiteren sind sie dafür zuständig, diese Personen zu sensibilisieren und die Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie gegebenenfalls einer Datenschutz-Folgenabschätzung zu überwachen. In manchen Hochschulen sind personelle Ressourcen sehr knapp kalkuliert. So ist es nicht selten, dass in einer Hochschule mit über 4.000 Mitarbeitenden und knapp 40.000 Studierenden nur eine Person alle Datenschutzfragen beantwortet¹⁰. Auskünfte können mangels Kenntnis über Einzelheiten der Forschungsprojekte oft nicht in der nötigen Detailliertheit erteilt werden. In manchen Forschungseinrichtungen werden, um diesen strukturellen Mangel zu kompensieren, Rechtsexpertinnen und -experten eingeladen, die in Form von Workshops konkrete Einzelfälle mit den Forschenden besprechen¹¹. In den letzten Jahren haben auch Fachinformationsdienste Workshops organisiert, um Rechtsexpertise zu bestimmten Domänen zu gewinnen¹². Zudem wird außerhalb des institutionellen Kontexts nach Informationen gesucht, Projekte wie DataJus kontaktiert, um Rechtsauskünfte zu erhalten oder Handreichungen, Leitlinien und FAQs hinzugezogen.

Auch zeigt sich, dass offen gebliebenen Fragen nicht nur rechtliche Unkenntnis zugrunde liegt, sondern dass für die Beantwortung dieser Fragen z.T. komplexe methodologische und forschungsethische Entscheidungen erforderlich sind. Der Verschränkung von rechtlichen Fragen zum Datenschutz und forschungsethischen Fragen sowie Debatten zu Standardisierung, Professionalisierung und guter wissenschaftlicher Praxis gilt es gerecht zu werden¹³. So kann das Prinzip der Datensparsamkeit in der Praxis aufgrund von ergebnisoffenen Forschungsdesigns nicht immer befolgt werden. Ebenso führt die Forderung nach Anonymisierung aller personenbezogenen Daten dazu, dass das geistige Eigentum der Forschungsteilnehmenden möglicherweise nicht mehr entsprechend gewürdigt werden kann¹⁴. Divergierende Auffassungen davon, wer Urheberin oder Urheber sein kann, müssten breiter diskutiert werden. Aus

¹⁰Eine positive Ausnahme bildet die neu eingeführte Stabsstelle Datenschutz an der Universität Siegen, die neben Formulierungshilfen für Einwilligungen, Checklisten und Formularen für Verarbeitungstätigkeiten auch Schulungen und Beratungen anbietet: <https://www.uni-siegen.de/datenschutz/>.

¹¹Siehe hier z.B. den Workshop des SFB 980 *Episteme in Bewegung** zum Urheberrecht in der geisteswissenschaftlichen Forschung am 13.12.2017. http://www.sfb-episteme.de/veranstaltungen/Vorschau/2017/INF_Rechte-und-Lizensierung.html.

¹²Siehe hier z.B. den Workshop des Fachinformationsdienstes Sozial- und Kulturanthropologie zu rechtlichen Fragen zum Umgang mit Forschungsdaten in den Ethnologien am 24.11.2017. <http://www.evifa.de/cms/ueber-evifa/forschungsdatenmanagement/>.

¹³von Unger, Hella, Hansjörg Dilger und Michael Schönhuth. "Ethikbegutachtung in der sozial- und kulturwissenschaftlichen Forschung? Ein Debattenbeitrag aus soziologischer und ethnologischer Sicht". *RatSWD Working Paper* Nr. 259 (Oktober 2016). https://www.ratswd.de/dl/RatSWD_WP_259.pdf.

¹⁴Vgl. Humphris, Rachel. "Is anthropology still legal? Notes on the impact of GDPR". 2018. <https://superdiversity.net/2018/05/16/is-anthropology-legal/>.

der Perspektive ethnographischer Forschungen stellt sich nicht nur die Frage nach der individuellen, sondern auch nach der kulturellen Co-Eigentümerschaft von Daten¹⁵. Es könnte insofern überlegt werden, im Beratungsablauf ein forschungsethisches Beratungsgremium direkt an die Rechtsauskunft anzuknüpfen. Verzögerungen im Forschungsprozess und das Aufschieben von Entscheidungen, die weder rechtssicher noch forschungsethisches eindeutig getroffen werden können, könnten dadurch verringert werden.

Strukturen, die sich mit ethischen Fragen befassen, könnten sich dabei nicht alleine auf Ethikkommissionen beschränken. Manche Vorschläge gehen dahin, vorgelagerte Strukturen mit einer Art „Filterfunktion“ einzurichten, die weniger heikle Fälle hinsichtlich der Themen, Methoden und Formen der Dokumentation aussortieren¹⁶. Kritik an einer solchen Vorselektion richtet sich jedoch an die Definitionen von Risiko, sensiblen Daten und vulnerablen Gruppen, die nicht ohne Berücksichtigung des Forschungskontexts getroffen werden dürften¹⁷.

4 Diskussion

Ein strukturiertes Informations- und Beratungsprogramm an Hochschulen mit klaren Kompetenzverteilungen zwischen Bibliotheken, Rechenzentren, Ethikkommissionen und Rechtsabteilungen hinsichtlich aktueller Herausforderungen des Forschungsdatenmanagements ist häufig noch nicht vorhanden¹⁸. Im Forschungsprozess bleiben die Informations- und Beratungsangebote zu rechtlichen und ethischen Fragen von Forschungsdaten häufig auf die Phasen der Datenerhebung, -nutzung und Publikation beschränkt. Hilfestellungen für die Auswahl und Aufbereitung von Forschungsdaten für die Bereitstellung zur Sekundärnutzung werden bisher kaum angeboten. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass institutionellen Repositorien für die Kuratierung sozial- und geisteswissenschaftlicher Forschungsdaten wenige Ressourcen und kaum Erfahrungswissen zur Verfügung stehen. Forschende wenden sich deshalb in den meisten Fällen an Fachrepositorien, um sich zu Themen wie informierter Einwilligung oder Anonymisierung/Pseudonymisierung beraten zu lassen sowie über allgemeine Lizenzen hinausgehende Möglichkeiten eines gestaffelten Managements von Zugriffsrechten

¹⁵La Follette, Laetitia A. *Negotiating culture: Heritage, ownership, and intellectual property*. Amherst: University of Massachusetts Press, 2013.

¹⁶Kämper, Eckard. "Risiken sozialwissenschaftlicher Forschung? Forschungsethik, Datenschutz und Schutz von Persönlichkeitsrechten in den Sozial- und Verhaltenswissenschaften". *RatSWD Working Paper* Nr. 255 (März 2016). https://www.ratswd.de/dl/RatSWD_WP_255.pdf.

¹⁷von Unger, Hella, Hansjörg Dilger und Michael Schönhuth. "Ethikbegutachtung in der sozial- und kulturwissenschaftlichen Forschung? Ein Debattenbeitrag aus soziologischer und ethnologischer Sicht". *RatSWD Working Paper* Nr. 259 (Oktober 2016). https://www.ratswd.de/dl/RatSWD_WP_259.pdf.

¹⁸Erste Ansätze dazu finden sich aber z.B. beim kürzlich gegründeten Kompetenzzentrum Forschungsdaten an der Universität Bielefeld: <http://www.uni-bielefeld.de/forschungsdaten/kompetenzzentrum/>.

nutzen zu können. An Hochschulen wäre es m.E. darüber hinaus sinnvoll, wenn ein für die Forschungspraxis dienliches Angebot juristische und technische Begriffe wie Datenschutz oder Datensicherheit in die Forschungspraxis übersetzt und Fakultäten und Forschungsdekane für die fachspezifische Anpassung generischer Konzepte einbezieht. Ein koordiniertes und forschungsnahes Beratungsangebot sollte es beispielsweise ermöglichen, die Dokumentationspflicht nach Art. 33 der DSGVO für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler zu erschließen, die mit Forschungsdokumentation andere Anforderungen assoziieren. Ebenso könnte das Führen eines formalisierten Verarbeitungsverzeichnisses, das nicht per se in die alltäglichen methodischen Vorgehensweisen integrierbar ist, strukturübergreifend erörtert werden. Denn auch wenn Forschende damit vertraut sind, die Art, den Umfang, die Umstände und den Zweck der Datenerhebung und -verarbeitung festzuhalten und zu begründen, geschieht dies bisher nicht in Form eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten. Schließlich könnte die Wahrung der Rechte der Forschungsteilnehmenden bzw. der „Betroffenenrechte“ im Sinne der DSGVO mit disziplinspezifischen Verfahren abgestimmt werden. Wie also Transparenz und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in ethnographischen Forschungskontexten auf unbürokratische, an die jeweilige Situation angepasste Weise umgesetzt werden könnten, würde hier ausverhandelt werden können.

Die Zusammensetzung von Ethikkommissionen oder alternativen Beratungs- und Entscheidungsgremien sollte idealerweise Fachexpertise mit unabhängiger Begutachtung vereinen und darüber hinaus auch Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe einbeziehen, mit der die Forschung gemeinsam durchgeführt wird¹⁹. Die Schaffung solcher Strukturen wird als Ergänzung zu den ethischen Richtlinien der einzelnen Fachgesellschaften gesehen, denn als Anregung der ethischen Urteilskraft bzw. als Hilfestellung zur ethischen Selbstreflexion bleiben solche Richtlinien mitunter zu vage. Da das methodische Vorgehen bei ethnographisch orientierten Forschungsdesigns nicht vollends vorhersagbar ist, sollten Werte wie Offenheit, Dialog und Reflexivität auch in den Verfahren ethischer Entscheidungsfindung berücksichtigt werden²⁰. Wer welche Entscheidungen auf Basis welcher Kriterien trifft und wie mit der Verantwortung für Fehler und Fehleinschätzungen umgegangen werden soll, kann dann bereits vorab festgehalten bzw. zumindest thematisiert werden. Um der Prozesshaftigkeit des Einholens von Einverständniserklärungen und der Aushandlung von Verwertungsrechten mit den Forschungsteilnehmenden gerecht zu werden, ist eine laufende Beratung und Unterstützung bei ethischen Konflikten und Dilemmata²¹ wünschenswert. Als Voraussetzung für den selbstreflexiven Umgang mit forschungsethischen Fragestellungen sollte darüber hinaus mehr Wert auf die Etablierung von Gesprächs-, Lehr- und Be-

¹⁹Iphofen, Ron. Research Ethics in Ethnography/Anthropology. European Commission, 2013. http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/other/hi/ethics-guide-ethnog-anthrop_en.pdf.

²⁰Dilger, Hansjörg. "Ethics, Epistemology and Ethnography: The Need for an Anthropological Debate on Ethical Review Processes in Germany". *Sociologus* 67, Nr. 2 (2017): S. 191-208.

²¹Siehe hier z.B. Edwards, Rosalind und Susie Weller. "Ethical dilemmas around anonymity and confidentiality in longitudinal research data sharing: The death of Dan". Tolich, Martin (Hg.), *Qualitative Ethics in Practice*. New York: Routledge, 2015. S. 97-109.

treuungskulturen in den einzelnen Fächern gelegt werden. Wenn gemeinsam über forschungsethische Fragen nachgedacht und reflektiert wird, dann kann dies einer verengten Sichtweise auf Ethik als das Abhaken einer Checkliste vorbeugen. In dieser Hinsicht sollte auch der Einbindung in die Lehre und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen der Methodenausbildung mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.

In Forschungsverbänden empfiehlt es sich, die Informationsweitergabe zu systematisieren, denn bisher erfolgt der Wissenstransfer meist durch informelle Kommunikationskanäle. So sind Forschungsdatenmanagerinnen und -manager von Sonderforschungsbereichen oft in hochschulübergreifenden Expertengremien wie der Landesinitiative NFDI in NRW, Arbeitsgruppen wie jenen der Deutschen Initiative für Netzwerkinformation (DINI) oder Netzwerken wie der Research Data Alliance aktiv. Dasselbe gilt auch für diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Sonderforschungsbereichen, die Funktionen in Ethikkommissionen, Fachinformationsdiensten oder Forschungsdatenarchiven ausüben.

Insbesondere in Sonderforschungsbereichen stellt sich des Weiteren die Frage nach dem Einräumen von Nutzungsrechten für Forschungsdaten während und nach der Projektlaufzeit. Forschungsdatenpolicies, die an manchen Hochschulen bereits vorhanden sind, legen Rechte und Pflichten der Forschenden im Umgang mit den Forschungsdaten fest, sind aber aufgrund ihrer Allgemeingültigkeit häufig zu unpräzise, um direkt in die Praxis umgesetzt werden zu können. Die Erstellung einer zusätzlichen Forschungsdatenpolicy in Sonderforschungsbereichen, wofür u.a. das Forschungsdaten-Policy-Kit²² Richtfragen zu Aspekten wie Nutzungsrechten, Datenschutz oder Rechteübertragung zur Verfügung stellt, könnte zwar nicht zu mehr Rechtsverbindlichkeit, aber zu mehr Verlässlichkeit beitragen.

5 Empfehlungen

Häufig gibt es Unklarheiten darüber, welche Anlaufstellen es in den Hochschulen für bestimmte Rechtsbereiche gibt. Es wird die Schaffung einer institutionellen digitalen Wissensbasis empfohlen, die Informationen zu rechtlichen Aspekten bereithält und Anfragen an die zuständigen Ansprechpersonen weiterleitet. Auf die Aktualisierung der Rechtsinformationen ist hier besonders zu achten.

Ähnlich wie die Beratungsangebote zum Forschungsdatenmanagement im Allgemeinen mehrere Handlungsfelder, von der Etablierung von Beratungsworkflows über die

²²Hiemenz, Bea und Monika Kuberek. *Forschungsdaten-Policy-Kit (Entwurf): Baukasten mit Leitfragen und Textbausteinen für Universitäten und Hochschulen in Deutschland*. 2018. http://www.forschungsdaten.org/images/6/63/Policy_Kit_Entwurf.pdf.

Spezifizierung und Kanalisierung des Beratungsbedarfs bis hin zur bedarfsgetriebenen Beratung²³ umfasst, so ist auch für die Beratung bei rechtlichen und forschungsethischen Fragen ein Zusammenspiel von verschiedenen Strategien empfehlenswert. Die Entstehung von Parallelstrukturen gilt es zu vermeiden. Beratungsstrukturen und Serviceangebote zu Forschungsdatenmanagement und Forschungsethik sollten in enger Verzahnung entstehen.

Die Eigenverantwortung der Forschenden für rechtliche und forschungsethische Entscheidungen kann nicht zur Gänze an Rechtsexpertinnen und -experten oder Ethikkommissionen abgegeben werden. Um eine Diskussions- und Bewusstseinskultur in den jeweiligen Fächern zu etablieren, sollte die rechts- und forschungsethikrelevante Reflexion in die Lehre eingebettet werden²⁴.

Das Teilen von Forschungsdatenpolicies bzw. Musterklauseln und Musterverträgen für Nutzungs- und Verwertungsrechte an Forschungsdaten würde es SFBs ermöglichen, an die Forschungspraxis angepasste Richtlinien zu definieren.

Aufgrund des zu erwartenden steigenden Bedarfs an Rechtsauskünften sollten Projekte wie FDMentor, welche die Kompetenzen der Forschungsdatenmanagerinnen und -manager stärken, verstetigt werden. Die FDM-Managerinnen und -manager sollten nicht nur in ihrer Vermittlungsfunktion zu konkreten Ansprechpersonen, sondern auch in ihrer Multiplikatorfunktion wertgeschätzt werden. Weiterbildungen zu Rechtsfragen im Bereich Forschungsdaten, Fotorecht oder Internetrecht können aus zeitlichen Gründen nicht von allen interessierten Forschenden besucht werden. Die Zuständigen für das Datenmanagement können Inhalte aus Kursen und Weiterbildungen an die Forschenden weitergeben.

Die Einzelfallberatung sollte weiterhin als zentrale Unterstützungsleistung angeboten werden. Den Zuständigen für das Datenmanagement wird im Sinne einer Nachhaltigkeitssteigerung empfohlen, Fragen und Antworten aus der alltäglichen Informations- und Beratungspraxis zu sammeln. Ein solcher Katalog kann dann für ähnliche Szenarien als erste Orientierungshilfe hinzugezogen werden.

Wenn die Forschungsdatenmanagerinnen und -manager interne Schulungen abhalten, die zu Detailfragen des Forschungsdatenmanagements informieren, sollten sie konkrete Ansprechpersonen und Kontakte nennen, an die sich die Forschenden für Nachfragen zu rechtlichen und ethischen Angelegenheiten wenden können.

²³Gnadt, Timo und Lena Steilen. "Beratungsangebote für Forschende". *Bausteine Forschungsdatenmanagement* 1 (2018): S. 30-38. <https://doi.org/10.17192/bfdm.2018.1.7816>.

²⁴Vgl. von Unger, Hella. *Datenmanagement in der qualitativen Methodenausbildung. Handreichung für Dozierende*. 2018. https://www.qualitative-sozialforschung.soziologie.uni-muenchen.de/ressourcen/hinweise_qualitativ1/handreichung-datenmanagement.pdf. Sowie: RatSWD. *Forschungsethik in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Lehr- und Übungsmaterialien für die akademische Lehre*. 2019. <https://www.ratswd.de/publikation/forschungsethik-lehrmaterial>.